

Satzung

des

Ortsvereines Gießen-Allendorf

der

Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

(zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 19. April 2018)

Die Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereines hat am 25. März 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Tätigkeit

- (1) Der Ortsverein umfasst den Bereich des Gießener Stadtteils Allendorf/Lahn
- (2) Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Gießen-Allendorf".

§2

Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Gießen Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes Hessen-Süd gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
- (3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Ortsvereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Unterbezirksvorstands und gegen dessen Entscheidung ist die des Bezirksvorstandes zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
- (7) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
- (8) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei.

§ 3

Organe des Ortsvereines

Organe des Ortsvereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Stadtverbandsparteitag und zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

§ 5

Verfahrensregelungen zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Halbjahr einberufen werden.
- (2) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag und Stadtverbandsparteitag werden von der Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Während eines Geschäftsjahres notwendige Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
- (5) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Die Wahlen der Delegierten sind geheim.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
der/dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Kassierer(in),
dem/der Schriftführer(in)
den Beisitzern/innen.
- (2a) Im Rahmen einer vom Bundespartei Vorstand am 4. März 2018 beschlossenen Richtlinie für ein Modellprojekt setzt sich der Vorstand – abweichend von Absatz 2 – wie folgt zusammen:
zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter eine Frau und ein Mann,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Kassierer(in),
dem/der Schriftführer(in)
den Beisitzern/innen.
- (3) SPD-Mandatsträger/innen und Mitglieder des SPD-Stadtverbandsvorstandes sowie des SPD-Unterbezirksvorstandes, die in Gießen-Allendorf ihren Wohnsitz haben, können mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.
- (5) Die Zahl der Beisitzer/innen wird jeweils in der Jahreshauptversammlung vor der Wahl der Beisitzer/innen festgelegt. Den Beisitzer/innen können vom Vorstand Funktionen zugeordnet werden.

§ 7

Wahl

- (1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Nacheinander werden gewählt:
- der/die Vorsitzende bzw. Vorsitzenden unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2a während eines Modellprojekts
- die stellvertretenden Vorsitzenden
- der/die Kassierer(in)
- der/die Schriftführer(in)
- die Beisitzer(innen).
- (2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

§ 8

Revision

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden zwei Revisoren/Revisorinnen und ein(e) Stellvertreter(in) gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
- (2) Die Amtszeit eines/einer Revisors/Revisoren ist zwei Jahre.
- (3) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
- (4) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd und der Satzung des Unterbezirkes Gießen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. März 1994 in Kraft.

Gießen, den 25. März 1994
Der Vorstand
Im Auftrag
Gez. Thomas Euler
Thomas Euler
Ortsvereinsvorsitzender